

HAFTUNG UND VERSICHERUNGSSCHUTZ BEI UMWELTBEEINTRÄCHTIGUNGEN IN DEUTSCHLAND

von Dr. Jürgen Brenzel

I. Haftung

Umweltbeeinträchtigungen könnte man generell definieren als Schäden durch Verunreinigungen oder sonstige negative Veränderung des Bodens, der Luft oder des Wassers. Die darin liegende technische und finanzielle Problematik ist in ihrer generellen Bedeutung erst seit relativ kurzer Zeit erkannt. Es gibt daher keine generell gültigen Bestimmungen über Schadenersatzpflichten bei Umweltschäden. In der politischen Diskussion wird davon gesprochen, es müsse das "Verursacherprinzip" gelten, d.h. derjenige müsse für alle Aufwendungen zur Beseitigung eines Umweltschadens aufkommen, der den Schaden tatsächlich verursacht hat. Unter rechtlichen Gesichtspunkten finden jedoch die allgemeinen Rechtsvorschriften sowie einige für Spezialtatbestände erlassene Regelungen Anwendung.

A. Ansprüche von Privatpersonen wegen Umweltschäden

Bei eventuellen an einem Grundstück und Haus durch Immissionen, z.B. von einem Industriebetrieb, verursachten Schäden kann gegebenenfalls der Eigentümer unter dem Aspekt der nachbarrechtlichen Vorschriften von dem Emittenten eine Entschädigung für die laufende Beeinträchtigung verlangen, wenn ein Verbot dieser Beeinträchtigungen wegen ihrer Ortsüblichkeit nicht in Betracht kommt. Weitere Voraussetzung ist, dass die Emissionen nicht durch wirtschaftlich zumutbare Massnahmen verhindert werden können oder Vorkehrungen zur Verhinderung nach dem Stand der Technik nicht durchführbar sind. Es ist absehbar, dass die Reichweite dieser nachbarrechtlichen Vorschriften mit zunehmendem Umweltschutzbewusstsein geringer wird, weil die Grenze dessen, was als ortsüblich bzw. im Hinblick auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit hingenommen wird, immer weiter hinausgeschoben wird.

Generell gelten auch für Umweltschäden die allgemeinen deliktischen Haftungsvorschriften (Paragraph 823 BGB). Der Geschädigte, der wegen einer Gesundheitsschädigung oder einer Eigentumsverletzung auf dieser Basis Ansprüche geltend machen will, hat grundsätzlich zu beweisen, dass der Schädiger rechtswidrig, bzw. schuldhaft eine Handlung begangen hat, die die adäquate Ursache für einen eingetretenen Schaden war. Der Bundesgerichtshof hat jedoch kürzlich in einem Fall, in dem es um Autolackschäden durch angeblich aus der Anlage des betroffenen Industriebetriebes stammende Eisenteilchen ging, entschieden, es sei dem Geschädigten nicht zumutbar nachzuweisen, dass der Betrieb tatsächlich über das normale, genehmigte Mass hinaus Schadstoffe emittiert habe. Da es sich um betriebsinterne Vorgänge handle, sei es für den Geschädigten in aller Regel unmöglich, diesen Nachweis zu führen. Es müsse daher von

dem Industriebetrieb verlangt werden, dass er mit Hilfe seiner Aufzeichnungen nachweise, dass die Emissionen seines Betriebes sich stets und insbesondere im zeitlichen Zusammenhang mit dem behaupteten Schaden im Rahmen der behördlich genehmigten Grenzwerte gehalten haben. Der Industriebetrieb muss somit heute nachweisen, dass er sich stets rechtmässig verhalten hat und er dementsprechend für einen etwa eingetretenen Schaden nicht verantwortlich ist. Die theoretische Verschuldenshaftung ist somit auch im Umwelthaftungsrecht einer Gefährdungshaftung recht nahe gekommen.

Eine ausdrückliche Gefährdungshaftung gibt es bei Gewässerschäden. Ohne jedes Verschulden haftet, wer in ein Gewässer Stoffe eingeleitet oder eingebracht hat oder auf sonstige Weise eine physikalische, biologische oder chemische nachteilige Veränderung des Wasser bewirkt hat und dadurch einen Schaden verursacht. Ebenso haftet der Inhaber einer Anlage zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder Fortleitung von gewässerschädlichen Stoffen für den Fall, dass diese gewässerschädlichen Stoffe aus der Anlage ins Wasser geraten. Gewässer im Sinne des WHG sind dabei alle stehenden oder fliessenden Oberflächengewässer, jedoch auch das Grundwasser. Voraussetzung für einen Schadenersatzanspruch nach dem Wasserhaushaltsgesetz ist natürlich in jedem Falle, dass dem Anspruchsteller ein konkreter Schaden entstanden ist. Da das Gewässer weitgehend privatem Eigentum rechtlich entzogen ist, liegt in der blossen Verschlechterung des Wassers noch kein Schaden. Vielmehr muss ein konkretes Nutzungsrecht des Anspruchstellers beeinträchtigt sein. Der Eigentümer eines Brauchwasserbrunnens hat somit durch die Verschlechterung der Wasserqualität möglicherweise keinen Schaden, während der Nachbar, der einen Trinkwasserbrunnen betreibt, diesen Brunnen aufgrund der Verschlechterung der Wasserqualität des Grundwassers nicht mehr betreiben kann und das Wasser anderweitig teurer erwerben muss. Wenn staatliche Institutionen aufgrund ihrer öffentlichen Aufgaben im Sinne des Umweltschutzes und der Gesundheitsvorsorge die Reinigung verunreinigter Gewässer anordnen und zunächst den Aufwand hierfür tragen, so haben sie nach Paragraph 22 WHG ebenfalls keinen Anspruch, wenn sie nicht als privater Eigentumsberechtigter geschädigt sind.

B. Heranziehung durch Behörden

Nach allgemeinem Ordnungsrecht sind die Behörden zum Einschreiten berechtigt und verpflichtet einzuschreiten, wenn eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht. Die Behörden können deshalb Massnahmen anordnen, die der Wiederherstellung der Wasserqualität dienen. Entsprechendes gilt für andere Umweltbeeinträchtigungen. Adressat solcher behördlichen Anordnungen ist der "Störer". Störer ist derjenige, der durch seine Handlungen die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verursacht hat oder der Inhaber einer Sache, z.B. eines Grundstücks ist, von dem eine derartige Gefahr ausgeht. Der Störer hat die angeordneten Massnahmen auf seine Kosten durchzuführen oder gegebenenfalls die Kosten einer von der Behörde anderweitig veranlassten Massnahme zu ersetzen. Die Heranziehung als Störer im öffentlichen Interesse ist nach allgemeiner Meinung unabhängig von einem etwaigen Verschulden und stellt rein auf die

Verursachung ab. Bei den derzeit aufgedeckten Umweltbeeinträchtigungen, sogenannten "Altlasten", bei denen die Verursachung vielfach lange Jahre zurückliegt, ist äusserst zweifelhaft, ob jemand auch dann noch als Störer herangezogen werden kann, wenn er zum Zeitpunkt seiner Handlung sich im Rahmen der bestehenden Gesetze gehalten hat und man diese Handlung zur damaligen Zeit nicht als eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung angesehen hätte.

II. Versicherungsschutz

A. Bedingungssituation

Auch im Rahmen der Haftpflichtversicherung sind Umweltschäden früher nicht als gesonderter Tatbestand erfasst worden. Versicherungsschutz im Rahmen einer Betriebshaftpflichtversicherung besteht somit auf der Grundlage der allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung für alle diejenigen Schäden, die nicht ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind. Wichtig ist hier, dass Sachschäden nicht versichert sind, die durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Russ, Staub oder dergleichen) sowie Abwässern entstanden sind. Damit sind wesentliche Tatbestände der Umweltschäden vom Versicherungsschutz ausgenommen. Auch wenn die Emission plötzlich ist, entsteht der Schaden doch vielfach durch allmähliches Einwirken auf die betroffenen Sachen. Der Ausschluss gilt jedoch in keinem Falle für Personenschäden.

Bei Gewässerbeeinträchtigungen sind alle Ansprüche ausgeschlossen, die auf das Einleiten oder Einwirken sowie solche Ansprüche zurückzuführen sind, die den Inhaber von Anlagen zur Lagerung etc. gewässerschädlicher Stoffe betreffen. Ausgeschlossen sind also insbesondere die Gefährdungshaftungstatbestände des Wasserhaushaltsgesetzes.

Seit Schaffung des Wasserhaushaltsgesetzes im Jahre 1960 gibt es jedoch eine besondere Form des Versicherungsschutzes für Gewässerschäden. Dieser Versicherungsschutz muss jedoch separat beantragt werden. Versichert sind dann die Tatbestände, über die jeweils Einigung erzielt wurde. Versicherungsschutz besteht also gegebenenfalls für die Haftung als Inhaber bestimmter Anlagen zur Lagerung oder Fortleitung oder Verarbeitung gewässerschädlicher Stoffe. Gegebenenfalls kann auch Versicherungsschutz für die Einleitung von Stoffen ins Wasser (Abwassereinleitungsrisiko) vereinbart werden; Voraussetzung ist hierfür in jedem Falle, dass eine nach dem Wasserhaushaltsgesetz notwendige Genehmigung der Behörden vorliegt und Schäden beim ordnungsgemässen, störungsfreien Betrieb der Anlage nicht auftreten.

Für Umweltschäden ausserhalb von Gewässerschäden, d.h. also insbesondere für Immissionsschäden, die über die Luft oder den Boden auftreten, gibt es im Hinblick auf den Ausschluss für allmählich eintretende Sachschäden seit 1979 die Möglichkeit, die Betriebshaftpflichtversicherung in ihrem Deckungsumfang zu erweitern. Abweichend von dem Ausschluss in den Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen wird der Sachschaden durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen

(Rauch, Russ, Staub und dergleichen) und durch Abwässer in den Versicherungsschutz einbezogen. Der Versicherungsschutz wird ausserdem für reine Vermögensschäden, die also nicht auf Personen- oder Sachschäden beruhen (z.B. Evakuierungskosten) geboten. Voraussetzung für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes ist in jedem Falle, dass es sich um Schäden handelt, die die Folgen eines vom ordnungsgemässen störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, nicht allmählich eintretenden Ereignisses innerhalb der Betriebsgrundstücke des Versicherungsnehmers sind. Mit anderen Worten: Voraussetzung ist, dass die Emission der umweltschädlichen Stoffe plötzlich, in Abweichung vom normalen Betriebsgeschehen, erfolgte. Schäden, die im Rahmen des normalen Betriebsgeschehens auftreten, sind nicht versicherungsfähig und müssen durch entsprechende Investitionen des Versicherungsnehmers verhütet werden.

B. Marktsituation

Gestiegenes Umweltbewusstsein, zunehmend aufgetretene Schäden und die Verschärfung der Rechtsprechung haben es mit sich gebracht, dass in wesentlich grösserem Umfang als früher Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. Dies gilt einerseits z.B. für geringfügige Autolackschäden, die vielfach durch eine Autowäsche oder intensives Putzen zu verhüten wären. Andererseits werden, was der deutschen Industrie und den deutschen Haftpflichtversicherern weit mehr Kofzerbrechen bereitet, systematisch Untersuchungen zur Grundwasserqualität angestellt. Diese Untersuchungen erweisen in wahrscheinlich Tausenden von Fällen aufgrund technisch sehr stark weiterentwickelter Messverfahren Grundwasserverunreinigungen in einem Bereich, in dem noch vor wenigen Jahren allein aufgrund der technischen Möglichkeiten eine Verunreinigung nicht messbar gewesen wäre.

Die Behörden suchen insbesondere sämtliche alten oder gegenwärtigen Deponiestandorte auf. Standorte von Tankstellen sind vielfach im Erdreich von Mineralölrückständen verseucht. An Zechenstandorten werden zahlreiche Kokereiabfallrückstände gefunden. Besondere Sorge bereitet im übrigen die Feststellung von chlorierten Kohlenwasserstoffen im Grundwasser, deren Herkunft aus Industriebetrieben nachweisbar ist. Die Betriebe werden von den Behörden zu Schadenersatzleistungen in beträchtlicher Höhe herangezogen. Haftpflichtversicherungsschutz für diese Ersatzleistungen besteht gegebenenfalls auf der Grundlage der geschilderten Versicherungsformen. Häufig besteht jedoch kein Versicherungsschutz oder er ist zumindest äusserst zweifelhaft. Die Anlagen zur Verarbeitung von Lösemitteln mit chlorierten Kohlenwasserstoffen sind oft nicht zur Gewässerschadenhaftpflichtversicherung deklariert worden. Falls doch, so ist dies häufig erst in jüngster Zeit geschehen. Auch die Deckungssummen sind in vielen Fällen erst in jüngerer Zeit erhöht worden. Sowohl aus tatsächlichen wie aus rechtlichen Gründen ist es äusserst schwierig festzustellen, wann das Schadenergebnis eingetreten ist. Hierzu ist zu bemerken, dass die Haftpflichtversicherung in Deutschland auf der Basis des Schadenergebnisprinzips abgeschlossen wird, d.h. es kommt weder auf den Zeitpunkt der Verursachung, noch auf den der Entdeckung an, sondern auf den Zeitpunkt, zu dem die Gewässerverunreinigung tatsächlich eingetreten ist.

Aufgrund dieser Unsicherheiten kann es im übrigen vorkommen, dass selbst dann, wenn an sich dem Grunde nach feststeht, dass Versicherungsschutz besteht, zweifelhaft bleibt, in welchem Umfang oder bei welchem Versicherer der Versicherungsschutz existiert.

Um diese für die Industrie und die Versicherungswirtschaft gleichermaßen unerfreuliche Situation zu bereinigen, haben die Gesellschaften des HUK-Verbandes Gespräche mit dem Bundesverband der Deutschen Industrie und dem Deutschen Versicherungsschutzverband aufgenommen, um in gegenseitiger Übereinstimmung einen modus operandi zu finden, der die für die Abwicklung der Altschäden jeweiligen Interessen berücksichtigt. Dabei ist wichtig, dass Ansprüche im politischen Raum nicht erst dadurch kreierte oder gefördert werden, dass bereitwillig Versicherungsschutz geboten wird.

Darüber hinaus wird unabhängig von den derzeit geltend gemachten Ansprüchen sehr intensiv überlegt, wie die Gewässerschadenhaftpflichtversicherung und Umweltdeckung in Zukunft gestaltet werden kann, damit nicht die gleichen Probleme zukünftig wieder entstehen. Kernpunkt dieser Überlegungen ist, dass der zwangsläufig eintretende Schaden nicht versicherbar ist. Erforderlich ist vielmehr das aleatorische Element. Dies drückt sich weitgehend darin aus, dass das Schadenereignis von dem normalen Betriebsgeschehen abweicht und quasi unfallartig eintritt.

In Deutschland besteht die grundsätzliche Bereitschaft der Versicherer fort, auch für Umweltschäden, insbesondere Gewässerschäden, der Industrie Haftpflichtversicherungsschutz zu bieten. Die derzeit aufgetretenen Altlastenprobleme haben jedoch zwangsläufig dazu geführt, dass die Versicherer bei der Zeichnung neuer Risiken wesentlich vorsichtiger als früher geworden sind. Das Risiko wird wesentlich höher eingeschätzt, als dies in der Vergangenheit der Fall war. Insofern ist es für die Industrie schwieriger bzw. jedenfalls teurer geworden, Haftpflichtversicherungsschutz für Umweltschäden zu bekommen. Dies dürfte jedoch eine zwangsläufige Folge der tatsächlichen Entwicklung im Umweltschutzbereich sein.

deliktische Haftung	-	negligence
adäquate Ursache	-	proximate cause
Gefährdungshaftung	-	strict liability
Verschulden	-	fault
Anspruchsteller	-	claimant
Betriebshaftpflicht- versicherung	-	comprehensive general liability policy

* * *